



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Porphyrwerke Weinheim-  
Schriesheim AG

Bahnhofstraße 19  
55606 Kirn/Nahe

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Dienstgebäude	69115 Heidelberg, Kurpfalzring 106
Aktenzeichen	42.20.00
Ansprechpartner	Erich Diefenbacher
Zimmer-Nr.	309
Telefon	+49 6221 522-1241
Fax	+49 6221 522-91241
E-Mail	Erich.Diefenbacher@Rhein-Neckar-Kreis.de
Öffnungszeiten	Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr, Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
Sprechzeiten	Termine nach Vereinbarung
Datum	19.12.2016

## **Antrag vom 19.07.2016 zur Konkretisierung der Rekultivierungsbestimmungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zum Abbau von Porphyrgestein vom 19.04.1983**

- Anlage:**
- **Antragsschreiben der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG vom 19.07.2016**
  - **Konzept/Gutachten „Rekultivierung des Steinbruchs Weinheim“ vom Büro für Landschaftsökologie Laufer aus Offenburg Stand Juli 2016 mit Ergänzungen vom 12.10.2016**

## **I. Gestattung**

**zur Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen in Form von Aufschüttungen im Steinbruch am Wachenberg, Flst.Nr.: 10821 der Gemarkung Weinheim.**

Der Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG wird auf Antrag vom 19.07.2016 die Gestattung zur Umsetzung des dem Antrag beigefügten Konzepts/Gutachtens „Rekultivierung des Steinbruchs Weinheim“ Stand Juli 2016 mit Ergänzungen vom 12.10.2016 als Konkretisierung der Rekultivierungsbestimmungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zum Abbau von Porphyrgestein vom 19.04.1983 erteilt.

Die Gestattung gilt ausdrücklich nur für den 1. Verfüllabschnitt/Bauabschnitt 1 (BA 1) für ca. 200.000 Tonnen (verdichtet ca. 100.000 m<sup>3</sup>) Auffüllmaterial wie unter II, B, Nr. 4 näher bezeichnet für einen flächenmäßig bestimmten Steinbruchbereich wie im Konzept auf Seite 38, Abbildung 6 dargestellt.

Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter, auf der Grundlage des eingereichten Antrags und Konzepts/Gutachtens mit Ergänzungen sowie nach Maßgabe der unter Abschnitt II. dieses Bescheids genannten Nebenbestimmungen.

## **II. Neben-/Inhaltsbestimmungen**

### **A. Naturschutz**

1. Die Auffüllfläche ist vor Ort über die Dauer der Auffülltigkeit zu kennzeichnen.
2. Die Oberfläche des BA 1 mit einer beantragten Höhe von 15 m ist mit autochtho- nem Steinbruchmaterial unterschiedlicher Korngröße in einer Schichtstärke von ca. 1,5 m abzudecken, wenn sich nach Abschluss von BA 1 zeigen sollte, dass entweder weitere Auffüllmaßnahmen seitens der Antragstellerin nicht mehr beab- sichtigt sind oder rechtliche Gründe (bspw. Naturschutz/Artenschutzrecht) einer weiteren Auffüllung entgegenstehen. Die Abdeckmaßnahme ist unmittelbar nach einer solchen Feststellung umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zeit- gleich Kleingewässer für Amphibien an geeigneten Stellen der Auffüllung anzule- gen sind.
3. Auf der waagrechten Oberfläche der Auffüllung sind auf einer Fläche von ca. 0,3 ha 5 bis 7 Kleingewässer vor allem für die Gelbbauchunke anzulegen. Die Ge- wässer sollen eine Größe von 20 bis 100 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,3 bis 0,5 m auf- weisen.
4. Die Auffüllung darf nicht mit Gehölzen bepflanzt werden.
5. Für die Abdeckung der Böschungen ist nicht-erosionsanfälliges, autochthones Schüttmaterial zu verwenden.
6. Das Oberflächenwasser ist großflächig abzuleiten. Das Oberflächenwasser der höher gelegenen Auffüllung nordwestlich des unteren Stollenmundes darf nicht di- rekt über die Steilkante in den Bereich des Stollenmundes abfließen.
7. Der Schutzzaun für die Gelbbauchunke ist so zu errichten, dass die Wanderung von Amphibien in die Auffüllfläche und auf die Zufahrtswege unterbunden wird. Der Zaun ist vor der Abwanderung der Amphibien in die Winterlebensräume / Auf- füllfläche aufzustellen und über die Dauer der Auffülltigkeit in Stand zu halten. Sollte der Zaun nicht bereits vor der Abwanderung der Amphibien in die geplante Auffüllfläche aufgestellt worden sein, so ist mit der Verfüllung solange zu warten, bis die Amphibien in die Sommerquartire/Gewässer im Mai zurückgewandert sind. Der Schutzzaun ist dann erst nach der Rückwanderung aufzustellen.

8. Die geschützten Lebensräume der Gelbbauchunke im direkten Umfeld des Vorhabens sind vor Ort zu kennzeichnen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Spätestens nach Bau der Zufahrtsrampe zur Auffüllfläche und mit Beginn der Verfüllung darf die derzeitige Zufahrt zur Auffüllfläche zwischen den Gelbbauchunkengewässern nicht mehr befahren werden.
9. Sollten die Gelbbauchunkengewässer wider Erwarten beeinträchtigt werden, sind umgehend Maßnahmen zu treffen, um die Lebensstätten zu erhalten. Gegebenenfalls sind neue Kleingewässer in unmittelbarer Nähe anzulegen.
10. Die Maßnahme ist durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit speziellem Fachwissen zu überwachen. Die Aufgabe der Baubegleitung ist insbesondere die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzrechtlichen Belangen (Artenschutz, Natura 2000). Erforderliche Abweichungen von den Auffüllmodalitäten sind zu dokumentieren und vor Umsetzung mit der UNB abzustimmen.

## **B. Abfallrecht/ Bodenschutz**

1. Es dürfen nur Verfüllmaterialien der Zuordnungswerte/Einbauklassen Z0 und Z0\* verwertet werden.
2. Die Verwertung anderer Abfälle zur Verfüllung als Bodenmaterial im Sinne der Ziff. 2 der VwV Boden ist unzulässig.
3. Es darf kein Baustoffrecyclingmaterial auch nicht für betriebstechnische Zwecke (z.B. Fahrstraßen) verwendet werden.
4. Antragsgemäß dürfen folgende Abfallarten laut Abfallverzeichnisverordnung im Rahmen der Verfüllung verwertet werden:

<b>01 04 08</b>	<b>Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch</b>
<b>01 04 09</b>	<b>Abfälle von Sand und Ton</b>
<b>17 05 04</b>	<b>Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen</b>
<b>17 05 06</b>	<b>Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt</b>
<b>19 13 02</b>	<b>feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen</b>
<b>20 02 02</b>	<b>Boden und Steine</b>
<b>01 03 06</b>	<b>Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen (s. hierzu Ziff. 6)</b>

5. Das beantragte Verfüllmaterial „Bodenaushub, der als taubes Gestein als Oberboden bei der Mineralgewinnung anfällt (Nichtmetallische Bodenschätze)“, kann eingebracht werden, sofern das Material die Anforderungen der Ziff. 2 VwV Boden erfüllt und die Einbaukriterien der Ziff. 5.2 VwV Boden einhält.
6. Sofern Materialien des Abfallschlüssels 01 03 06 „Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen“ zum Einsatz kommen sollen, sind zum Nachweis der Eignung die Parameter der Ziff. 6.2 Feststoffwerte und Eluatwerte zu bestimmen.

7. Die Annahme von Bodenmaterialien aus schadstoffverdächtigen Flächen (industrielle oder gewerblich genutzte Flächen, Straßenbaumaßnahmen, Tankstellen, Verkehrsflächen und Flugplätze ist nur mit bodengutachterlicher Begleitung unter Durchführung von Vorerkundungen und Rasterbeprobungen sowie analytischem Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig. Die Rasterung hat gemäß Ziff. 4.3.1 VwV Boden „Beprobungspunkte am Ausbauort“ zu erfolgen.
8. Im Übrigen richten sich die Qualitätssicherung und der Untersuchungsumfang der Verfüllmaterialien nach den Vorgaben der VwV Boden. Für den Einbau sind folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen erforderlich:
  - a) Beprobung der Verfüllmaterialien am Ausbauort pro angefangene 500 m<sup>3</sup> je Herkunfts- bzw. Anfallstelle nach den Vorgaben der VwV Boden, Ziff. 4 hinsichtlich der Parameter aus der Tabelle 6-1.  
Bei Einhaltung der Feststoffwerte für Z0 kann die Bestimmung der Eluatwerte entfallen mit Ausnahme des Abfallschlüssels AVV 01 03 06 (s. Ziff. 6 dieses Bescheids).
  - b) Organoleptische Eingangskontrolle der Materialien bei jeder Anlieferung durch fachkundiges und regelmäßig wiederkehrend geschultes Personal.
  - c) Kontrolle der Begleitpapiere / Verantwortliche Erklärung auf Vollständigkeit, hinsichtlich:
    - Name und Adresse des Abfallerzeugers
    - Herkunft / Anfallstelle des Materials
    - Vornutzung der Anfallstelle
    - Angaben zum Beförderer
    - Angabe der Bodenart
    - Angaben zur Liefermenge / Gesamtmenge
    - Deklarationsanalyse vorhanden
    - Datum und Unterschrift des Abfallerzeugers und des Beförderers
  - d) Dokumentation jeder Anlieferung mit Begleitpapieren und der Verantwortlichen Erklärung sowie dem Ergebnis der organoleptischen Eingangskontrolle im Betriebstagebuch.
9. Werden bei der Eingangskontrolle Auffälligkeiten festgestellt, bzw. entspricht das Material nicht den Anlieferbedingungen, so ist die Anlieferung zurückzuweisen. Eine Sortierung oder Störstoffentfernung vor Ort ist nicht zulässig.
10. Bodenmaterialien ohne chemische / analytische Beurteilung am Ausbauort (z.B. fehlende Deklarationsanalyse) ist zwischenzulagern und vor dem Einbau pro angefangene 500 m<sup>3</sup> je Herkunfts- bzw. Anfallstelle nach den Vorgaben der VwV Boden, analog Ziff. 8a, dieses Bescheids hinsichtlich der Einbaubedingungen zu analysieren. Das Ergebnis der Analyse ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
11. Gemäß Nr. 4.3.7 der VwV Boden „Lösungen in besonderen Fällen“ können auf der Grundlage eines spezifischen Untersuchungskonzepts hinsichtlich des Untersuchungsumfangs (z. B. Beprobung, Analytik) und Untersuchungsdichte einzelfall-spezifische Regelungen in Abstimmung mit der unteren Abfallrechtsbehörde getroffen werden, sofern nach einer sorgfältigen Vorerkundung gesichert ist, dass homogene Chargen an Bodenmaterialien bereitgestellt werden.

12. Das Betriebstagebuch mit der Dokumentation der Anlieferungen ist vor Ort zur Einsicht vorzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Es ist unmittelbar nach Abschluss des Verfüllabschnitts 1 (BA1) der Genehmigungsbehörde unaufgefordert in elektronischer Form zu übermitteln und danach 10 Jahre lang aufzubewahren.
13. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis behält sich als zust. Abfallrechtsbehörde jederzeit stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen zur Überwachung der Einbaubedingungen incl. Probenahme und Analytik auf Kosten des Antragstellers vor.

## **C. Sonstige**

Diese Gestattung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

## **III. Sachverhalt/Rechtsgrundlagen**

Die Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG betreibt in Weinheim den Steinbruch am Wachenberg auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.04.1983.

Der Steinbruch ist innerhalb seiner Genehmigungsgrenzen bis auf Restmengen ausgesteint, weshalb die Firma beabsichtigt, mit Rekultivierungsmaßnahmen in Form von Geländeauffüllungen zu beginnen.

Geplant ist, in einem 1. Verfüllabschnitt - im vorgelegten Konzept/Gutachten als Bauabschnitt 1 (BA 1) bezeichnet - auf einem flächenmäßig bestimmten Sohlenbereich Material, wie es sowohl im Antrag beschrieben als auch unter Abschnitt II, B, Nr. 4 konkretisiert ist, in einer Größenordnung von ca. 200.000 Tonnen (entspricht verdichtet ca. 100.000 m<sup>3</sup>) in einer Stärke von 15 m einzubringen.

Bauabschnitt 1 wird dabei so konzipiert, dass er auch als Endstufe der Rekultivierung dienen kann, falls diese nach Abschluss der ersten Maßnahme mit dem ebenfalls im Konzept beschriebenen Bauabschnitt 2 von der Antragstellerin nicht mehr weiter betrieben werden soll oder aufgrund der dann aktuellen Sach- und Rechtslage nicht mehr weiter betrieben werden kann. Die Entscheidung zur Umsetzung von Bauabschnitt 2 bleibt einem zu gegebener Zeit durchzuführenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Kapitel C, III. Nr.: 8 des Bescheids aus dem Jahr 1983 regelt, dass sich der Abbauberechtigte rechtzeitig vor einer Verfüllung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis über Art und Weise der Maßnahme in Verbindung setzen muss.

Mit dem vorgelegten Antrag und Konzept/Gutachten kommt die Firma dieser Forderung nach und zeigt auf, wie diese Verfüllung in einem 1. Verfüllabschnitt, insbesondere unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und rechtlicher Aspekte, durchgeführt werden soll.

Die Konkretisierung der Rekultivierungsbestimmungen fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), weshalb ein Verwaltungsverfahren entsprechend den Verfahrensgrundsätzen aus Teil II, Abschnitt 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) durchgeführt wurde.

Dieses Verfahren i.S.d. § 9 LVwVfG ist nach der Vorschrift des § 10 LVwVfG an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Im vorliegenden Fall gibt es solche Formvorschriften nicht. Das Verfahren war einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen und mündete letztendlich in dieser Gestattung.

Zum gestellten Antrag mit Konzept wurden im Verfahren folgende Träger öffentlicher Belange gehört:

- RNK, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde
- RNK, Wasserrechtsamt, Wasserrecht/ Bodenschutz
- RNK, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Untere Abfallrechtsbehörde
- RP Freiburg, Abteilung Forstdirektion
- Stadt Weinheim als Gebietskörperschaft

Die entsprechenden Stellungnahmen liegen dem Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz als der zuständigen Gestattungsbehörde vor. Die hierin vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden soweit möglich entsprechend der Vorschrift des § 36 Abs. 2 LVwVfG in die Gestattung mit aufgenommen. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Im Wesentlichen gingen die jeweiligen TÖB auf folgende Belange ein:

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat die beantragte Teilverfüllung Bauabschnitt 1 vor dem Hintergrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Steinbruchs Wachenberg hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen geprüft.

So war festzustellen, dass die Auffüllung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Nord liegt. Sie stellt gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung eine zulässige Handlung dar.

Weiterhin findet die Auffüllung statt innerhalb des FFH-Gebiet 6417-341 „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ sowie im Bereich des Vogelschutzgebiets 6418-401 „Wachenberg bei Weinheim“. Grundsätzlich gilt, dass alle Projekte, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind (§§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wurde daher für erforderlich gehalten.

Der Antragsteller hat die Natura 2000-Verträglichkeit des Aufschüttungsvorhabens geprüft. Den Feststellungen konnte die Untere Naturschutzbehörde nur teilweise folgen. Für die Gelbbauchunke konnten selbst bei Beachtung der gutachterlich vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Daneben wurde die Gefahr der Verplombung des Stollenmundes gesehen, was möglicherweise zu einer mangelnden Durchlüftung des Stollensystems und damit zum Verlust der Funktion als Überwinterungsquartier für Fledermäuse führen könnte. Es wurden deshalb zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen gefordert, die eine Schädigung der Lebensstätten von Fledermäusen sowie der Gelbbauchunke und ihrer Entwicklungsformen nachhaltig und sicher vermeiden.

Als wesentliche Rekultivierungsvorgaben sah die Untere Naturschutzbehörde die Förderung von Amphibienlebensräumen auf der Auffüllfläche, die Offenhaltung der Auffüllfläche von Gehölzen und den Verzicht auf Rekultivierungspflanzungen für den Bauabschnitt 1. Aus Gründen des Erosionsschutzes und zur Nachbildung der gegenwärtigen steinbruchspezifischen Standortverhältnisse soll die Aufschüttung mit autochthonem Steinbruchmaterial von ca. 1,5 m Stärke überdeckt werden.

Zum Thema besonderer Artenschutz und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung führte die Untere Naturschutzbehörde aus, dass im Steinbruch neben den über Natura 2000 geschützten Arten weitere zahlreiche besonders und streng geschützte Arten auftreten. Es ist mit 25 Brutvogelarten zu rechnen, die dort ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Davon sind 6 Arten streng geschützt.

Weiterhin leben im Steinbruch eine streng geschützte (Gelbbauchunke) und fünf besonders geschützte Amphibienarten (Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch), eine streng geschützte Reptilienart (Zauneidechse) und neun streng geschützte Fledermausarten. Auf ein potentiell Vorkommen von zwei weiteren streng geschützten Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter) wird hingewiesen.

Grundsätzlich sind die Vorschriften der §§ 44, 45 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zwingend zu beachten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Die vorliegende Rekultivierungsplanung des Büro für Landschaftsökologie Laufer hat unter Auswertung vorhandener Altdaten zum Artenvorkommen und durch eigene Begehungen in den Jahren 2015 und 2016 das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar im Bereich der Auffüllungsfläche ermittelt.

Betrachtet wurden die relevanten Arten(gruppen) Fledermäuse, Brutvögel (Wanderfalke, Uhu, Zippammer), Gelbbauchunke, Zauneidechse und Spanische Flagge.

Die Konfliktanalyse aufgrund der Auffüllung mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt, mit Ausnahme für die Gelbbauchunke, keine Erheblichkeit für die relevanten Arten (Gruppen). Für die Gelbbauchunke ist durch die Verfüllung ohne geeignete Schutzmaßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr.1). Ebenso nicht auszuschließen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Mit Hilfe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugunsten der Gelbbauchunke (Schutz der Lebensstätte durch Verlegung eines durch die Lebensstätte führenden Zufahrtweges, Abzäunungen der Lebensstätte zur Verringerung des Tötungsrisikos) sollen die Beeinträchtigung der Art vermieden werden. Dadurch sollen laut Gutachten keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 ausgelöst werden.

Dieser Feststellung konnte sich die Untere Naturschutzbehörde nicht anschließen.

Zur Herstellung der Verträglichkeit waren nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die eine Schädigung der Lebensstätten der Gelbbauchunke und ihrer Entwicklungsformen nachhaltig und sicher verhindern.

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde geforderte eingehende Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Lebensstätten der Gelbbauchunken und Fledermäuse vor Stoffeinträgen und der Gestaltung der Böschungen (Abdeckung mit nicht-erosionsanfälligem Material) erfolgte nicht.

Diese Gestattung konnte deshalb aus der Sicht des Naturschutzes nur unter Vorgabe entsprechender Neben-/Inhaltsbestimmungen (s. II. A dieses Bescheides) erteilt werden. Bei deren Umsetzung ist davon auszugehen, dass die Rekultivierungsmaßnahme in Form der Realisierung von Bauabschnitt 1 mit Auftrag von autochthonem Steinbruchmaterial in einer Stärke von 1,5 m den Belangen des Naturschutzes nicht entgegensteht.

Die Vorschläge der **Unteren Bodenschutzbehörde** fanden nach Abwägung mit den Natur/- Artenschutzbelangen und den abfallrechtlichen Belangen soweit möglich Berücksichtigung in den Nebenbestimmungen unter II, B dieses Bescheids.

Die **Untere Abfallrechtsbehörde** hat die Antragsunterlagen mit Blick auf die Materialgüte sowie auf das notwendige Überwachungsregime überprüft. Laut Antragsschreiben vom 19.07.2016 soll ausschließlich Materialien der Zuordnungswerte Z0/Z0\* zum Einsatz kommen. Die abfallrechtliche Grundlage für die Beurteilung des zulässigen Verfüllmaterials bildet die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172), in Kraft getreten am 14. März 2007 (VwV Boden). Sie gilt für Bodenmaterial, das als Abfall gem. § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), aktuell § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einzustufen ist und in bodenähnlichen Anwendungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht z. B. zur Verfüllung von Abgrabungen und für landschaftsbauliche Maßnahmen sowie in technischen Bauwerken verwertet werden soll.

Die im Antragsschreiben der PWS AG zur Verfüllung vorgesehenen Materialien entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der VwV Boden, insbesondere der hier einschlägigen Ziff. 5.2. Insofern hatte die Untere Abfallrechtsbehörde zu den Verfüllmaterialien keine grundsätzlichen Einwände.

Die Sicherstellung der Einbaubedingungen und deren Kontrollen sowie das Überwachungsregim nach VwV Boden und die Kontrolle der Einbaumaterialien regeln entsprechende Nebenbestimmungen unter II. B dieses Bescheids, in die auch die Belange des Bodenschutzes mit eingeflossen sind.

Die **Abteilung Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg** hatte gegen eine Änderung der Gesamtverfüllhöhe des Steinbruchs keine forstfachlichen Einwände, konnte allerdings dem im Gutachten/Konzept unter Kapitel 5.6 beschriebenen Endzustand der Rekultivierungsplanung, die für die Oberflächengestaltung im Wesentlichen ein kleinräumiges Mosaik aus offenen und annähernd vegetationslosen Schotter- und Sandflächen vorsieht, forstrechtlich nicht zustimmen. Die Forstbehörde ging hierbei davon aus, dass die Regelungen in Kapitel III. Nr.1 im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid von 1983 weiterhin Bestand haben. Diese sehen eine Wiederbewaldung der gesamten Steinbruchfläche vor.

Zur Bestandskraft dieser Nebenbestimmung aus dem Jahre 1983 war festzustellen, dass die damalige Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe im Vorfeld der 1983 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Gemeinde Hirschberg als Antragstellerin mit Datum vom 05.11.1982 eine separate und befristete (Fläche verbleibt im Waldverband) Waldumwandlungsgenehmigung erteilt hat. Die hierin formulierten Nebenbestimmungen wurden alle wortgleich in die am 19.04.1983 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Als Punkt 5. des Tenors erging der Hinweis, dass die nach § 11 des Landeswaldgesetzes erforderliche Genehmigung von der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe mit Bescheid vom 05.11.1982 gegenüber der Grundstückseigentümerin des Abbaubietes, der Gemeinde Hirschberg, erteilt wurde.

Diese Vorgehensweise in Verbindung mit dem Hinweis auf die durch die Forstverwaltung separat erteilte Waldumwandlungsgenehmigung ließ den Schluss zu, dass die aus der Waldumwandlungsgenehmigung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommenen Nebenbestimmungen dort reinen deklaratorischen Charakter haben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet insoweit keine Rechtswirkung. Einzig über die Waldumwandlungsgenehmigung aus 1982 wirken sie gegenüber der Gemeinde Hirschberg als Gestattungsinhaberin und Waldbesitzerin öffentlich rechtlich verpflichtend.

Daraus ergab sich für die Genehmigungsbehörde die Konsequenz, dass eine Wiederbewaldung der Rekultivierungsfläche im Endzustand weder auf der Grundlage der besagten Nebenbestimmung Kapitel III, Nr. 1 des Bescheides aus 1983 noch aufgrund der besonderen Standortbedingungen im Steinbruch und der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Situation aktuell gefordert werden kann.



Einer solchen Forderung stehen sowohl natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen als einschlägiges öffentliches Recht als auch die Schutz- und Entwicklungsziele der Natura 2000 Managementplanung entgegen. Insbesondere würde im Falle einer Wiederbewaldung zwangsläufig gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verankerte Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gelbbauchunke zu beschädigen oder zu zerstören, verstoßen und die Wiederbewaldung würde zu einer nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässigen erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets 6417-341 „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Wiederbewaldung der Rekultivierungsfläche ginge mit einer Verwirklichung von Bußgeld- bzw. Straftatbeständen einher. Ein Verwaltungsakt, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, wäre indes nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG nichtig. Deshalb kann eine Wiederbewaldung im Endzustand von der PWS AG nicht (mehr) verlangt werden. Insofern war auch die Vorgabe einer Nebenbestimmung zur Freihaltung der Auffüllfläche von Gehölzen aus Natur- und Artenschutzgründen geboten. Die Vorgabe weiterer Nebenbestimmungen forstrechtlicher Art war nicht erforderlich.

Die **Stadt Weinheim** begrüßte eine Rekultivierung des Porphyrsteinbruchs am Wachenberg und regte an, eine Alternativprüfung und -bewertung insbesondere eine Null-Varianten-Prüfung vorzunehmen. Dieser Anregung konnte nicht Rechnung getragen werden, nachdem der Gesetzgeber eine Alternativprüfung in solch einem Gestattungsverfahren nicht vorsieht. Die ansonsten vorgebrachten Anregungen zu Anforderungen an das Verfüllmaterial und zu Belangen des Naturschutzes wurden in der Entscheidung berücksichtigt.

Nach Würdigung der Stellungnahmen aller Träger öffentlicher Belange und den Inhalten des Antrags mit Antragsergänzungen sowie unter Beachtung der gegebenen Rechtslage konnte die Gestattung zur Umsetzung des Konzepts bezogen auf Bauabschnitt 1 unter Vorgabe von Neben/- Inhaltsbestimmungen erteilt werden.

## **IV. Gebührenentscheidung**

Für diese Gestattung wird auf der Grundlage der Gebührenverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Fassung der siebenten Änderungsgebührenverordnung vom 24.07.2013 i.V.m. Ordnungsziffer 56.02.18 des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses eine Gebühr i.H.v. 5.350,-- festgesetzt.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Erich Diefenbacher